

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2021

Nr. 23

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang  
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**105**

## **Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 21. April 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### **§ 2**

#### **Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

### **§ 3**

#### **Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3,
4. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht und
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

## § 4

### Zugangskommission

(1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.

- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind:
  1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten muss im Fach Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein;
  2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen
    1. mindestens 20 LP im Fach „Mathematische Grundlagen & Programmieren“
    2. mindestens 15 LP im Fach „Naturwissenschaftliche Grundlagen“
    3. mindestens 24 LP im Fach „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“
    4. mindestens 20 LP im Fach „Thermodynamik & Transportprozesse“
    5. mindestens 12 LP im Fach „Verfahrenstechnische Grundlagen“
    6. eine Bachelorarbeit oder eine im Umfang vergleichbare selbständige wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 12 LP.

Nicht berücksichtigt werden anwendungsbezogene Leistungen wie Laborpraktika.

Fehlen in maximal zwei der Bereiche insgesamt bis zu 15 LP der vorgenannten Leistungen kann der Bewerber/die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat bis spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.

3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT;

bei einer Bewerbung für das zweite oder ein höheres Fachsemester abweichend von Halbsatz 1 der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:

- a. Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
- b. IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
- c. University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
- d. University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
- e. UNlcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert;
- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen.

Voraussetzung für den Nachweis ausschließlich englischer Sprachkenntnisse ist, dass die Bewerberin/der Bewerber alle Module des Fachs „Erweiterte Grundlagen“ bei der Bewerbung bereits erfolgreich absolviert hat oder Qualifikationen nachweisen kann, die keine wesentlichen Unterschiede zu den Modulen im Fach „Erweiterte Grundlagen“ aufweisen und dieses ersetzen können.

4. dass im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die Gleichwertigkeit erworbener Kompetenzen zu den Mindestkenntnissen und Mindestleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik; dies gilt entsprechend für Abschlüsse und Leistungen, die in Studiengängen erworben wurden, die keine Leistungspunkte entsprechend dem ECTS ausweisen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6

### Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

---

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 03. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 33 vom 10. Mai 2016) außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2021

*Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)